E²S² Rechtsanwälte und Fachanwälte

Ewald . Scherer . Geyer-Stadie . Böhm Maistr. 12, 80337 München

Aufklärung zum Anwaltshonorar

Gemäß § 49 Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung sind wir verpflichtet, unsere Mandanten bereits <u>vor Erteilung</u> des Mandats darauf hinzuweisen, dass sich die vom Gesetzgeber im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) festgelegten Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit richten.

Die Höhe des Gegenstandswertes ist wiederum abhängig vom Gegenstand der Auftragserteilung.

Hiervon abweichende Modalitäten können durch eine Vergütungsvereinbarung zwischen dem Mandanten und der beauftragten Kanzlei festgelegt werden.

In gerichtlichen Angelegenheiten darf keine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.

RA Peter Ewald	RA Ulrich Scherer	RAin Ingvild Geyer-Stadie	RAin Kathrin Böhm
Ihre Erklärung:			
Ich,			
icii,			
habe vorsteh	ende Informati	on <u>vor</u> Auftragserte	eiluna von der
		Kenntnis genommen.	mong von der
, d	en		

(Auftraggeber/in)